

Grundbesitzerverband Nordrhein-Westfalen e. V.

GBV NRW e.V. 40210 Düsseldorf Oststraße 162

Frau Katrin Beutelt
 Bezirksregierung Düsseldorf
 Postfach 300865
 40408 Düsseldorf

leitlinien2012@brd.nrw.de

Düsseldorf, 19.03.2012

Leitlinien Regionalplanfortschreibung
 Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Beutelt,

zunächst möchten wir uns für die frühzeitige Einbindung des Grundbesitzerverbandes NRW e.V. in das Verfahren zur Aufstellung des Regionalplanes bedanken. Der Grundbesitzerverband vertritt die Interessen des privaten land- und forstwirtschaftlichen Grundeigentums. Er wirbt für die Leistungen der Land- und Forstwirte, die durch den langfristigen Erhalt einer gesunden Umwelt und als Produzenten von Nahrungsmitteln, Rohstoffen und Energien einen großen Beitrag für das Gemeinwohl leisten und das Bild von Landschaft und Natur prägen. Dabei bemühen wir uns, Werte zu erhalten und die Eigentumsrechte an Grund und Boden zu sichern.

Insofern unterstützen wir den Vorrang der Innen- vor Außenentwicklung. Die weitere Versiegelung von stadtnahen landwirtschaftlich genutzten Flächen muss möglichst unterbunden werden. Es gehen sonst zu viele wertvolle Acker- und Grünlandflächen durch Überbauung verloren. Dabei benötigen wir dringend Acker- und Grünland, um auch in Zukunft Nahrungsmittel und die für die Energiewende benötigte Biomasse zu erzeugen. Um die Versorgungssicherheit bei Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen nicht zu gefährden, ist ein Umdenken und Umsteuern dringend erforderlich. Auch in Hinsicht auf das städtische Klima ist es wichtig, stadtnah Freiflächen zu erhalten. Die Siedlung sollte sich nicht ungehindert ausweiten, vielmehr sollten Frischluftkorridore erhalten bleiben. Ebenso begrüßen wir das Vorhaben in den Städten, grüne „Hotspots“ zu schaffen, da so zum einen Kompensationsmaßnahmen eingriffsnah umgesetzt werden, ohne dass erneut landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen werden muss, zum anderen wird das Problem der Industriebrachen in den Städten behoben und das Stadtklima verbessert.

Vorstand: Max Frhr. v. Elverfeldt (Vors.), Matthias Graf v. Westphalen, Cornel Lindemann-Berk
 Justitiarin und Geschäftsführerin: Rechtsanwältin Svenja Krämer
 Geschäftsstelle: 40210 Düsseldorf, Oststraße 162, Tel. 0211 860 46 38 Fax 0211 860 46 51
 Eingetragener Verein Amtsgericht Münster VR 3956
 e-mail: info@gbv-nrw.de Homepage: www.gbv-nrw.de

Wir dürfen nun noch auf einige konkrete Punkte eingehen:

S. 52 Landwirtschaft

Wir begrüßen den Schutz landwirtschaftlicher Flächen. Hier unterstützen wir gerne bei der Erarbeitung der Kriterien.

Der Erhalt von landwirtschaftlichen Nutzflächen muss nicht nur Vorrang vor raumbedeutsamen Planungen, sondern auch vor Ausgleichsmaßnahmen haben. Es ist weiter darauf zu achten, landwirtschaftliche Nutzflächen nicht mit neuartigen Freiraumdarstellungen (z.B. Wertigkeit der Bodenfunktion) zu belegen. Hinsichtlich der Ausweisung von NSG und BSN fordern wir zudem eine restriktive Handhabung. BSN sollten nur dann ausgewiesen werden, wenn tatsächlich schützenswerte Arten in dem Gebiet vorkommen. Es kann keine Rechtfertigung für eine Ausweisung von BSN sein, dass diese Flächen grundsätzlich Flächen für ein mögliches NSG vorgehalten werden sollen. Auch wenn BSN selbst noch keine Nutzungseinschränkungen bewirken, so wird mit einer Ausweisung stets die Grundlage für eine künftige Schutzgebietsausweisung und mithin zu erwartende Nutzungseinschränkungen gelegt.

S. 56 Kulturlandschaft

Dem neuen Begriff der Kulturlandschaft stehen wir skeptisch gegenüber. Wir halten es nicht für notwendig, einen weiteren Begriff zu entwickeln, den es zu definieren gilt. Leben wir nicht ausschließlich in einer Kulturlandschaft? Hier fragen wir uns nach dem Ziel. Sollen im Regionalplan Kulturlandschaften ausgewiesen werden? Wenn ja, mit welcher Wirkung?

Wir lehnen jede weitere Nutzungseinschränkung im ländlichen Raum ab. Gerade die Grundeigentümer haben unsere Landschaft (z.T. über Jahrhunderte hinweg) doch im Wesentlichen durch ihr nachhaltiges Wirtschaften mit gestaltet, so dass ihnen auch am Erhalt dieser Landschaften gelegen ist, ohne dass es einer weiteren Schutzeinstufung unter einer bestimmten Kulturlandschaft bedarf. Umgekehrt erleben wir, dass historisch einmal vorhandene feingliedrige Kulturlandschaften in der täglichen Realität vor Ort auch dort noch als „wertvolle Kulturlandschaften“ geschützt werden (sollen), wo besagte Feingliedrigkeit im Zuge des Agrarkulturwandels längst verloren ist.

Aus diesen Gründen regen wir auch eine Beteiligung des Grundbesitzerverbandes in den Workshops an.

S. 59 Klimaschutz

Wir halten es nicht für erforderlich, konkrete Aussagen zum Klimaschutz zu treffen. Der Klimaschutzgedanke sollte allgemein einbezogen werden. Konkrete Maßnahmen können nur im Einzelfall und unter Beteiligung aller Betroffenen sinnvoll entschieden werden.

S. 62 Windenergie

Die Ausweisung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen halten wir für zielführend. So bleibt die Planungshoheit auf kommunaler Ebene vor Ort und damit eine flexiblere Handhabung in der Ausweisung von Konzentrationszonen bzw. der Genehmigung von Windenergieanlagen und lässt das Ziel des Ausbaus der Windenergie sicher besser erreichen. Dies wäre sicherlich nicht möglich, wenn die Wirkung von Eignungsgebieten bestünde.

Bei der Überprüfung der FNP-Windkraftzonen bitten wir vor allem auf die tatsächlichen Gründe der Ausweisung der Vorrangzonen zu achten. Mittlerweile gibt es zahlreiche Urteile, in denen festgestellt wurde, dass die Gemeinden eine Art „Verhinderungsplanung“ oder „Feigen-

blattplanung“ durchgeführt haben, um den Bau von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet zu verhindern. Sicherlich hat sich das Ansehen der Windenergieanlagen in den vergangenen Jahren stark gebessert. Jetzt wird es voraussichtlich eher notwendig sein, zu überprüfen, ob Windenergie-Vorranggebiete auch auf privaten Flächen oder nur auf kommunalen Flächen ausgewiesen werden. Grundsätzlich sollten die Windhöffigkeit und faktische Gründe die Ausweisung der Zonen bedingen und eigentumsrechtliche Aspekte außen vor bleiben.

Soweit im Leitfaden Wind im Wald des MKULNV bestimmte Gebiete ausgeschlossen werden, regen wir an, sich insofern einzubringen, dass kein genereller Ausschluss verschiedener Gebiete aufgenommen wird, sondern stets Ausnahmen möglich sein sollen. Mit einem Ausschluss einzelner Gebiete werden gegebenenfalls zukünftige Möglichkeiten oder auch Notwendigkeiten für Standorte behindert.

S. 69 Grundwasser

Soweit weitere Grundwasservorkommen gesichert werden sollen, weisen wir darauf hin, dass diese für die oberhalb des Grundwassers wirtschaftenden Eigentümer mit ggf. erheblichen Einschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung verbunden ist und somit einen entschädigungsrelevanten Tatbestand darstellen.

S. 70 Hochwasser

Hinsichtlich der Überarbeitung der Hochwasserflächen bitten wir, diejenigen Flächen, die mittlerweile hochwasserfrei sind, aus dem Plan zu entfernen. Auch hinsichtlich der Ausweisung neuer Hochwasserflächen regen wir eine Entschädigungsregelung für die betroffenen Grundeigentümer an, soweit die land- und forstwirtschaftliche Nutzung durch die Ausweisung beeinträchtigt wird.

S. 74 Rohstoffe

Hinsichtlich der Rohstoffsicherung sprechen wir uns gegen eine Ausweisung auf der Grundlage der 51. Änderung des GEP aus. Hier sehen wir den Rohstoffabbau als raumbedeutsame Nutzung als zu gering geschätzt an. Die Rohstoffnutzung darf nicht generell gegenüber anderen Nutzungen zurück treten müssen. Wir bitten zu berücksichtigen, dass die ansässigen Unternehmen langfristig leistungsfähig bleiben müssen. Hierzu müssen die derzeitigen Sondierungsbereiche zu Vorranggebieten werden. Die Bezirksregierung Düsseldorf teilt in ihrem Entwurf der Leitlinien mit, dass zum Stand 01.01.2011 die Vorranggebiete derzeit noch eine Versorgungssicherheit von 23 Jahren haben und die Sondierungsbereiche von 10,9 Jahren, somit insgesamt 33,9 Jahre. Aus Gründen der Planungssicherheit halten wir es für sinnvoll, Abbaugelände für mindestens 30 Jahre vorzuhalten. Deshalb müssen auch alle Sondierungsbereiche als BSAB ausgewiesen werden. Eine planlose und übermäßige Inanspruchnahme der Rohstoffe ist unserer Ansicht nach nicht zu befürchten. Hier findet durch die behördlichen Genehmigungen und Auflagen ohnehin eine weitere Regulierung des Rohstoffabbaus statt.

S. 86 Bahntrassen

Wir begrüßen es sehr, dass inaktive Bahntrassen so genutzt werden, dass eine spätere Reaktivierung möglich bleibt. Bei der Planung neuer Trassen sollten stets zunächst die vorhandenen Trassen, Straßen, Infrastrukturen überprüft werden und erst danach neue Wege in der Landschaft in Anspruch genommen werden. Die Anlegung von Fahrradwege auf diesen Trassen halten wir für sehr sinnvoll und sprechen uns mithin gegen neue Fahrradwege in der Landschaft und im Wald aus, wo sie nicht zwingend notwendig sind.

Wir freuen uns, wenn wir an dem weiteren Verfahren des Regionalplans beteiligt werden und hoffen, dass unsere Anregungen hilfreich sind und es möglich sein wird, einen Konsens zwischen allen Flächennutzungen herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Krämer'.

Svenja Krämer
Grundbesitzerverband NRW e.V.